

**H a u p t s a t z u n g
der Stadt R  then
Kreis Soest
vom 20.07.2026**

Inhalts  bersicht

-    1 Name, Bezeichnung, Gebiet
-    2 Wappen, Siegel, Flagge und Banner
-    3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
-    4 Bezeichnung der Ortschaften
-    4a Digitale und hybride Durchf  hrung von Sitzungen in besonderen Ausnahmef  llen
-    5 Gleichstellung von Frau und Mann
-    6 Unterrichtung der Einwohner
-    7 Anregungen und Beschwerden
-    8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
-    9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen
-    10 Aussch  sse
-    11 Aufgaben der Aussch  sse,   bertragung von Entscheidungen
-    12 Aufwandsentsch  digung, Verdienstausfallersatz
-    13 Genehmigung von Rechtsgesch  ften
-    14 Stellvertretung des B  rgermeisters
-    15 B  rgermeister/B  rgermeisterin
-    16 Beigeordnete(r)
-    17   ffentliche Bekanntmachungen
-    18 Zust  ndigkeiten f  r dienstrechtliche Entscheidungen
-    18a   berplanm   ige Aufwendungen und Auszahlungen
-    19 Inkrafttreten

Pr  ambel

Aufgrund des    7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m.    41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung f  r das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt ge  ndert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat die Stadtvertretung R  then am 02.07.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

1. Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Rüthen". Sie wurde mit Wirkung vom 01.01.1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09. Juli 1974 (GV. NRW 1974 S. 416) aus der bisherigen Stadt Rüthen und den Gemeinden Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Hoinkhausen, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Langenstraße-Heddinghausen, Meiste, Menzel, Nettelstädt, Oestereiden, Weickede und Westereiden neu gebildet.
2. Der alten Stadt Rüthen wurden bereits am 29. Sept. 1200 durch Erzbischof Adolf I. von Köln die Stadtrechte verliehen.
3. Das Stadtgebiet umfasst 158,10 qkm

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge und Banner

Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 19. August 1976 das Recht verliehen worden, ein Wappen, ein Siegel, eine Flagge und ein Banner, wie nachstehend beschrieben, zu führen:

Wappenbeschreibung:

In Silber (Weiß) ein durchgehendes schwarzes Kreuz, das im Schnittpunkt mit einer roten Raute belegt ist und von 4 roten Rauten bewinkelt wird.

Siegelbeschreibung:

Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift STADT, unten RÜTHEN.

Flaggenbeschreibung:

In drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Weiß zu Rot zu Weiß längsgestreift, in der mittleren Bahn, etwas zur Stange hin verschoben, der Wappenschild der Stadt.

Bannerbeschreibung:

In drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Weiß zu Rot zu Weiß längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn der Wappenschild der Stadt.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

1. Das Stadtgebiet mit Ausnahme der früheren Stadt Rüthen wird in folgende Ortschaften eingeteilt: Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Hoinkhausen, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Langenstraße-Heddinghausen, Meiste, Menzel, Nettelstädt-Weickede, Oestereiden und Westereiden.

Die Grenzen der Ortschaften sind die Grenzen der vor der kommunalen Neugliederung selbständigen Gemeinden unter Berücksichtigung der geringfügigen Änderungen bei den Gemeinden Drewer, Altenrüthen und Menzel.

2. Für jede Ortschaft und die frühere Stadt Rüthen (Kernstadt) wird von der Stadtvertretung ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin muss in der Ortschaft bzw. der früheren Stadt Rüthen (Kernstadt), für die er/sie bestellt wird, wohnen und der Stadtvertretung angehören

oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und sein(e)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.

3. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft bzw. der früheren Stadt Rüthen (Kernstadt) gegenüber der Stadtvertretung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft bzw. der früheren Stadt Rüthen (Kernstadt) aufzugreifen und an die Stadtvertretung oder den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Die Stadtvertretung bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft bzw. der früheren Stadt Rüthen (Kernstadt) berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit der Stadtvertretung Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
5. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
6. Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.

§ 4

Bezeichnung der Ortschaften

Die in § 3 genannten Ortschaften führen als Ortsteile der Stadt Rüthen, soweit es zulässig ist, neben dem Namen "Stadt Rüthen" den früheren Gemeindennamen. Die alte Stadt Rüthen führt den Namen "Stadt Rüthen" weiterhin ohne Zusatz.

§ 4a

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

1. In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
2. Die Stadtvertretung stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für die Stadtvertretung und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung der Stadtvertretung, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in

geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

3. Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist in der Stadtvertretung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Stadtvertretung zulässig.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellung ist die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung vorgesehen.

2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, der Stadtvertretung und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Letztentscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r der Stadtvertretung bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Stadtvertretern bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stadtvertretung zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Die Stadtvertretung hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet die Stadtvertretung von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat die Stadtvertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtvertretung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von der Stadtvertretung zu bestimmenden Stadtvertretern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtvertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

1. Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rüthen fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rüthen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in die Stadtvertretung einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
3. Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt die Stadtvertretung den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht der Stadtvertretung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
7. Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung "Stadtvertretung der Stadt Rütten".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtvertreter"/ "Stadtvertreterin".

§ 9

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Mitglied der Stadtvertretung (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

1. Die Stadtvertretung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Stadtvertretung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
3. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

4. Ein besonderer Denkmalausschuss gem. § 30 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz vom 13.04.2022 wird nicht gebildet. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Stadtentwicklungsausschuss übertragen. Die Stadtvertretung kann für diesen Ausschuss sachverständige Bürger bestellen, die mit beratender Stimme an den Beratungen des Ausschusses über die Angelegenheiten des Denkmalschutzes teilnehmen können.
5. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Die Stadtvertretung kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 11 **Aufgaben der Ausschüsse, Übertragung von Entscheidungen**

1. Den Ausschüssen obliegt die Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung der in ihre Zuständigkeit allen den Angelegenheiten.
2. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird in folgenden Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen bis zu 100.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - b) Ausführung des Haushaltsplanes, soweit es sich um Beträge bis zu 100.000,- € handelt,
 - c) Stundung von Steuern, Abgaben und privatrechtlichen Forderungen bis 50.000,- €; Ratenzahlungen von mehr als 24 Monaten einzuräumen und Verrentungen nach § 135 BauGB vorzunehmen,
 - d) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen bis 10.000,- €.
3. Der Bauausschuss entscheidet grundsätzlich über
 - a) Einvernehmen nach § 36 BauGB und nach BauO NRW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) handelt.
 - b) Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 BauGB sowie Zurückstellung von Vorhaben nach § 15 BauGB.
4. Sämtlichen Ausschüssen wird die Befugnis erteilt, in ihrem Zuständigkeitsbereich endgültige Entscheidungen über Angelegenheiten zu treffen, wenn deren Geldwert je Einzelfall 75.000,- € nicht übersteigt und diese Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung stehen. Für den Betriebsausschuss beträgt der Geldwert je Einzelfall 100.000,- €.
5. Die Stadtvertretung kann den Ausschüssen weitere Befugnisse erteilen, gegebene Befugnisse erweitern oder zurückziehen.

§ 12 **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

1. Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 25 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
2. Die Stadtvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Stadtvertreter-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen.

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundige Bürger erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

Einwohnerversammlungen, soweit Teilnahme von der Stadtvertretung beschlossen wurde, Versammlungen des Städte- und Gemeindebundes, Verbandsversammlungen des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welter und Wickede (Ruhr)

3. Mitglieder der Stadtvertretung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Mitglieder der Stadtvertretung und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO nach der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den vierfachen Regelstundensatz gemäß Ziffer a je Tag überschreiten
4. Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtvertretern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

5. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 13 **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtvertretung.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die Beigeordnete sowie die Fachbereichsleiter.

§ 14 **Stellvertreter des Bürgermeisters**

1. Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters.
2. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der ihm nach § 12 dieser Satzung zustehenden Entschädigung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 15 **Bürgermeister/Bürgermeisterin**

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtvertretung als auf den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht die Stadtvertretung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- 3 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt,
- a) die Entscheidung zu treffen über
 1. Aufträge bis zur Höhe von 50.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes,
 2. die Ausführung des Haushaltsplanes bis zu 50.000,- €.
- Bei Beträgen zwischen 20.000,- € und 50.000,- € ist die Stadtvertretung in diesen Fällen über den Finanzzwischenbericht zu informieren.
- b) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
 - c) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 1.000,- € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - d) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 25.000,- € längstens bis zu 24 Monaten zu stunden,
 - e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt,
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen abzuschließen, wenn der Ausfallbetrag 5.000,- € nicht übersteigt.

§ 16 Beigeordnete(r)

Die Stadtvertretung wählt eine(n) hauptamtliche(n) Beigeordnete(n). Der/Die Gewählte ist allgemeine(r) Vertreter(in) des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Geschäftskreis des/der Beigeordneten wird von der Stadtvertretung festgelegt.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Rüthen.
2. Die Inhalte der Bekanntmachungen werden durch Einstellung des Amtsblattes auf der Homepage der Stadt Rüthen (www.ruethen.de) veröffentlicht, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im digitalen Außendisplay im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, hingewiesen. Zusätzlich liegt das Amtsblatt während der Dienstzeiten im Rathaus zur Einsichtnahme aus und kann dort kostenlos bezogen werden.

3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtvertretersitzungen werden im digitalen Außendisplay im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten.
Die Bereitstellung der Informationen erfolgt bis zum Tage nach der Stadtvertretersitzung.

4. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Haupteingangstür des Rathauses der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Für Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO werden die dort genannten Entscheidungen durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen.

§ 18 a

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtvertretung, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000,- € übersteigen.

Bei Beträgen zwischen 20.000,- € und 50.000,- € ist die Stadtvertretung in diesen Fällen über den Finanzzwischenbericht zu informieren.

2. Von Absatz 1 ausgenommen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen beziehen oder die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rüthen vom 29.06.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 27.11.2015 außer Kraft.